

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SATTEINS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 29.12.2025

9. Verordnung: Festlegung der Hundeabgabe

Verordnung über die Erhebung und Festsetzung einer Hundeabgabe im Gemeindegebiet der Gemeinde Satteins

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Satteins vom 11. Dezember 2025 wird gemäß Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, verordnet:

§1

Allgemeines

- (1) Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Satteins wird eine Abgabe eingehoben.
- (2) Von der Einhebung einer Abgabe sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und Hunde, die als Wachhunde oder Assistenzhunde gehalten werden.
 - b) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Dies gilt jedoch nicht für den zweiten oder weitere gehaltene Hunde.
 - c) Lawinensuchhunde und Hunde des Bergrettungsdienstes, deren Unterhaltskosten aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
 - d) Hunde, welche das Alter von 3 Monaten nicht erreicht haben.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, Gemeindegewächkörper und des Bundesheeres.

§2

Höhe und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben und beträgt pro Haushalt € 84,00 für jeden ersten Hund ohne Sachkundenachweis, mit Sachkundenachweis für jeden ersten Hund € 73,00 und € 99,00 für jeden weiteren Hund. Für jeden in der Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden 1992, LGBl. Nr. 4/1992 idgF. gelistete Hund, beträgt die Abgabe jährlich € 234,00.
- (2) Die Hundeabgabe ist zu entrichten, wenn bis 30. Juni eines Jahres ein Hund angeschafft wurde oder ein Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Gemeinde Satteins erfolgt ist.
- (3) Die Hundeabgabe ist jährlich am 30. Juni fällig und zur Gänze innerhalb eines Monats nach Vorschreibung des Abgabebetrag zu entrichten.

§3

Meldepflicht

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfangs der Abgabepflicht sowie das Erlöschen der Abgabenschuld binnen einem Monat zu melden.
- (2) Die Abgabenschuld erlischt, wenn das Ende der Abgabenschuld bis zum 30. Juni jenes Jahres gemeldet wird.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe ist der Hundehalter.
 (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Hundemarken

Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Hund, wenn er außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften gehalten wird, eine für das laufende Jahr gültige Hundemarke am Halsband oder sonst gut sichtbar zu befestigen.


§ 6

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft. Hierdurch treten alle bisher erlassenen Verordnungen, betreffend die Erhebung und Festsetzung einer Hundeabgabe, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A n d r e a s D o b l e r

	Unterzeichner	Gemeinde Satteins
	Datum	2025-12-29T14:31:14+01:00
	Prüfinformation	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Satteins Kirchstraße 15 6822 Satteins E-mail: gemeinde@satteins.net überprüft werden.</p>